

<b>Stadt- recht</b>	<b>Kostensatzung</b> <b>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für</b> <b>Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten</b> - rechtsbereinigte Fassung –	<b>2.3</b>
-------------------------	---	------------

**Vom 14.12.2001**

**(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 26 vom 27.12.2001)**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2003**

**(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 26 am 24.12.2003)**

### **§ 1**

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Angelegenheiten erhebt die Große Kreisstadt Crimmitschau für ihre Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

### **§ 2**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.

### **§ 3**

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 4**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 5**

Diese Satzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach deren In-Kraft-Treten beendet werden.

<b>2.3</b>	<b>Kostensatzung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - rechtsbereinigte Fassung –</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

**Anlage**

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>Die Vorschriften der Tarifgruppen 01-12 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</b>			
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.3	Beglaubigungen von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	1/2 der Gebühr nach Tarif - Tarifgruppe 00 Nr. 1.1 bis 1.2.2, jedoch nicht weniger als 5
	1.2.4	in nicht von den Tarifen 1.2.1 bis 1.2.3 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.
	2.	Erteilung einer Bescheinigung Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifnummern festgesetzt	5 bis 50
	3.	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/ Fotokopien u.ä. hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	nach dem Zeitaufwand, je angefangene Stunde 10

<b>Stadt- recht</b>	<b>Kostensatzung</b> <b>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für</b> <b>Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten</b> - rechtsbereinigte Fassung –	<b>2.3</b>
-------------------------	---	------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>00</b>	4.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	4.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 5
	4.2.	Erteilen von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	5.	Abschriften oder Auszüge (Vervielfältigungen) aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten oder EDV-unterstützter Textverarbeitung je Seite Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 4 Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 3 Farbkopie DIN A 4 Farbkopie DIN A 3 größer als DIN A 3 Bauleitpläne pro Stück Erläuterungsbericht zu Bauleitplänen pro Stück	0,25 0,50 1,25 2,00 12,50 11,50 12,50
	6.	Aufnahme einer Niederschrift Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anders bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5 bis 40 je angefangene Stunde
	7.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5
	8.	Fristverlängerungen	
	8.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	8.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25

<b>2.3</b>	<b>Kostensatzung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - rechtsbereinigte Fassung –</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>00</b>	9.	Statistische Auswertungen Einfache maschinell erstellte statistische Auswertungen: bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite sonstige statistische Auswertungen	0,75 0,50 5 bis 250
	10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	10.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 25
	10.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Anlage zu § 9 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
	10.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	Gebühr nach Anlage zu § 9 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
	10.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 50
	10.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5 bis 1.000
	10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
	10.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
	10.7.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifnr. 9.2, mindestens 5
	10.7.2	sonstige	5 bis 100
	11.	Genehmigung und Erlaubnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5 bis 500
	12.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Erlaubnis nach Nr. 11	5 bis 250
	13.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250

<b>Stadt- recht</b>	<b>Kostensatzung</b> <b>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für</b> <b>Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten</b> - rechtsbereinigte Fassung –	<b>2.3</b>
-------------------------	---	------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>01</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	1.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	5 bis 500
<b>02</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	1.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quit- tungen	5 bis 70
	2.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	10 bis 70
	3.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbe- scheinigung	10
<b>03</b>		<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	
	1.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert bei Abgabe
	1.1	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	3 % des Sach- und Zeitwertes, mindestens 7
	1.2	Fundsachen über einem Wert von 500 EUR	3 % von 500 plus 2 % des Mehrwertes
	1.3.	bei der Verwahrung durch Dritte sind die tatsächli- chen Kosten zu erheben	
	2.	Bestätigung der Ortspolizeibehörde	
	2.1	für Fahrerlaubnisse	5 bis 50
	2.2	sonstiges	10 bis 50
	3.	Verwaltungsakte mit der Aufforderung zu einer Zah- lung, zum Handeln, zum Dulden oder zum Unterlas- sen (nach städtischen Satzungen)	25 bis 75
	4.	schriftliche Stellungnahmen	7 bis 100
	5.	Erteilung von Erlaubnissen oder Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnis, Überfahrtsgenehmigung, sonstiges)	20 bis 500

<b>2.3</b>	<b>Kostensatzung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - rechtsbereinigte Fassung –</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>04</b>		<b>Wohnungswesen</b>	
	1.	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines (alle Typen)	5
	2.	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines als Ausnahmebescheid	5 bis 50
	3.	Ausstellen des Freistellungsbescheides	30 bis 50
	4.	Stellungnahme zum Antrag KfW- Wohnungsmodernisierungsprogramm II	5 bis 100
<b>05</b>		<b>Liegenschaften</b>	
	1.	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB - Vorkaufsrecht	15
	2.	Nutzung von Bauakten zur Anfertigung von Kopien - einfache Skizzen und Zeichnungen - komplexe Zeichnungen (Risse, Schnitte, Ansichten u. ä.) - Schriftverkehr und Bescheide	je Blatt 2,50 bis 10 10 bis 60 1,50 bis 5,00
<b>06</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
	1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 bis 150
	2.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
	3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 06.2.	5 bis 250
<b>07</b>		<b>Hausnummernvergabe</b>	
	1.	Hausnummernbestätigung	10
	2.	Einzelvergabe 1 - 2 Nummern	35
	3.	Einzelvergabe 3 - 8 Nummern	70
	4.	Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich	5, mindestens jedoch insgesamt 75

<b>Stadt- recht</b>	<b>Kostensatzung</b> <b>Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für</b> <b>Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten</b> - rechtsbereinigte Fassung –	<b>2.3</b>
-------------------------	---	------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>07</b>		<b>Hausnummernvergabe</b>	
	1.	Hausnummernbestätigung	10
	2.	Einzelvergabe 1 - 2 Nummern	35
	3.	Einzelvergabe 3 - 8 Nummern	70
	4.	Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich	5, mindestens jedoch insgesamt 75
<b>08</b>		<b>Straßen- und Tiefbaubereich</b>	
	1.	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes	15 bis 250
<b>09</b>		<b>Bauhof</b>	
	1.	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen	15 bis 100
<b>10</b>		<b>Allgemeine Bauverwaltung/Stadtplanung</b>	
	1.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. § 144 BauGB für Baumaßnahmen	20 bis 250
	2.	Genehmigung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	20 bis 250
	3.	Genehmigung von Kaufverträgen im Sinne § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	20 bis 250
	4.	Genehmigung von Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten sowie Erbbaurechten	20 bis 250
	5.	Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen im Sinne § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	20 bis 250
	6.	Genehmigung sanierungsrechtlicher Grundstücksteilungen	20 bis 250
	7.	Erteilung von Negativattesten (Nichtanwendung der §§ 144 und 145 BauGB)	20 bis 250
	8.	Erteilung einer Bescheinigung für Steuerpflichtige im Sinne des Einkommenssteuer- und Körperschaftsteuergesetzes zum Anspruch auf eine Investitionszulage im Sinne §§ 2 bis 4 Investitionszulagengesetz 1999	15 bis 50

<b>2.3</b>	<b>Kostensatzung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - rechtsbereinigte Fassung –</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>11</b>		<b>Marktwesen</b>	
	1.	Nutzungszuweisungen	5 bis 100
<b>12</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>	
	1.	Beratung und Betreuung im Rahmen der Wirtschafts- förderung	gebührenfrei